

**VERORDNUNG (EG) Nr. 910/2006 DER KOMMISSION**

**vom 20. Juni 2006**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der in Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG <sup>(1)</sup> (im Folgenden „die Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat die Verordnung (EG) Nr. 474/2006 vom 22. März 2006 zur Erstellung der in Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist <sup>(2)</sup>, angenommen.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Grundverordnung und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 473/2006 der Kommission vom 22. März 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen bezüglich der in Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist <sup>(3)</sup>, haben einige Mitgliedstaaten der Kommission die Identität weiterer Luftfahrtunternehmen, die Gegenstand einer Betriebsuntersagung in ihrem Hoheitsgebiet sind, sowie die Gründe für die Verhängung dieser Untersagungen und andere einschlägigen Angaben mitgeteilt.

(3) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Grundverordnung haben die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben mitgeteilt, die im Zusammenhang mit der Aktualisierung der gemeinschaftlichen Liste von Belang sind. Auf dieser Grundlage sollte die Kommission beschließen, die gemeinschaftliche Liste von Amts wegen oder auf Antrag von Mitgliedstaaten zu aktualisieren.

(4) Gemäß Artikel 7 der Grundverordnung und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 473/2006 hat die Kommission alle betroffenen Luftfahrtunternehmen entweder unmittelbar, oder sofern dies nicht praktikabel war, über die für die Regulierungsaufsicht über diese Luftfahrtunternehmen zuständigen Behörden informiert und die wesentlichen Tatsachen und Überlegungen angegeben, die die Grundlage einer Entscheidung bilden würden, eine Betriebsuntersagung gegen diese Unternehmen in der Gemeinschaft aufzuerlegen.

(5) Gemäß Artikel 7 der Grundverordnung und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 473/2006 hat die Kommission den betreffenden Luftfahrtunternehmen Gelegenheit gegeben, die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Unterlagen einzusehen, sich schriftlich dazu zu äußern und ihren Standpunkt innerhalb von 10 Tagen der Kommission sowie dem Flugsicherheitsausschuss <sup>(4)</sup> mündlich vorzutragen.

(6) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 473/2006 wurden die Behörden, die für die Regulierungsaufsicht über die betreffenden Luftfahrtunternehmen zuständig sind, von der Kommission sowie in bestimmten Fällen von einigen Mitgliedstaaten angehört.

**Buraq Air**

(7) Buraq Air hat nachgewiesen, dass der Luftfrachtbetrieb, aufgrund dessen das Luftfahrtunternehmen in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 aufgenommen wurde, eingestellt worden ist.

(8) Die für die Regulierungsaufsicht über Buraq Air zuständigen Behörden Libyens haben Zusicherungen bezüglich der Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsnormen durch Buraq Air für deren Flugbetrieb gegeben.

(9) Auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien und unbeschadet der Überprüfung der tatsächlichen Einhaltung durch angemessene Vorfeldinspektionen wird daher festgestellt, dass Buraq Air der Flugbetrieb innerhalb der Gemeinschaft erlaubt und es aus Anhang B gestrichen werden sollte.

<sup>(1)</sup> ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 84 vom 23.3.2006, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 84 vom 23.3.2006, S. 8.

<sup>(4)</sup> Eingerichtet durch Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (AbL. L 373 vom 31.12.1991, S. 4).

### **Luftfahrtunternehmen aus der Demokratischen Republik Kongo, Äquatorialguinea, Liberia, Sierra Leone und Swasiland**

- (10) Die neueste Fassung des Registers der ICAO-Kennungen umfasst Luftfahrtunternehmen mit Zulassungen durch die für die Regulierungsaufsicht zuständigen Behörden der Demokratischen Republik Kongo, Äquatorialguineas, Liberias, Sierra Leones und Swasilands, die nicht einzeln in der gemeinschaftlichen Liste aufgeführt sind.
- (11) Die für die Regulierungsaufsicht über diese Luftfahrtunternehmen zuständigen Behörden der Demokratischen Republik Kongo, Liberias, Sierra Leones und Swasilands haben nach Aufforderung durch die Kommission keine Nachweise dafür vorgelegt, dass diese Unternehmen ihre Tätigkeit eingestellt haben.
- (12) Die Behörden Äquatorialguineas haben die Kommission über rasche Fortschritte beim Entzug des Luftverkehrsleiterzeugnisses (AOC) von Luftfahrtunternehmen, die die einschlägigen Sicherheitsnormen nicht erfüllen, unterrichtet. Die Vorlage weiterer technischer Unterlagen durch die Behörden Äquatorialguineas ist jedoch erforderlich, bevor die Kommission diese Luftfahrtunternehmen aus Anhang A streichen kann.
- (13) Die Behörden Äquatorialguineas haben die Kommission auch davon unterrichtet, dass ein Plan zur Mängelbehebung aufgestellt wurde, um die einschlägigen Sicherheitsnormen gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von Chicago umzusetzen und durchzusetzen und eine angemessene Sicherheitsaufsicht über die in Äquatorialguinea zugelassenen Luftfahrtunternehmen auszuüben. Die Behörden Äquatorialguineas haben jedoch angegeben, dass die vollständige Umsetzung des Plans zur Mängelbehebung zusätzliche Zeit beansprucht.
- (14) Im Interesse einer erhöhten Transparenz und Konsistenz sollten daher alle in der Demokratischen Republik Kongo, Äquatorialguinea, Liberia, Sierra Leone und Swasiland zugelassenen Luftfahrtunternehmen, deren Existenz in der neuesten Fassung des Registers der ICAO-Kennungen verzeichnet ist, in Anhang A aufgenommen werden.

### **Air West Co. Ltd**

- (15) Es liegen stichhaltige Beweise vor für gravierende Sicherheitsmängel seitens des im Sudan zugelassenen Luftfahrtunternehmens Air West Co. Ltd betreffend eines spezifischen Flugbetriebs. Diese Mängel wurden von Deutschland bei Vorfeldinspektionen im Rahmen des SAFA-Programms festgestellt <sup>(1)</sup>.
- (16) Air West Co. Ltd hat eine Anfrage der deutschen Zivilluftfahrtbehörde bezüglich der Sicherheitsaspekte ihres

Flugbetriebs beantwortet und angegeben, dass ein Maßnahmenplan aufgestellt wurde, um die bei den Vorfeldinspektionen ermittelten Mängel zu beheben. Es liegen jedoch noch keine Nachweise für die Umsetzung eines geeigneten Plans zur Mängelbehebung für den spezifischen Flugbetrieb vor, bei dem Sicherheitsmängel festgestellt wurden.

- (17) Die für die Regulierungsaufsicht über Air West Co. Ltd zuständigen Behörden des Sudans haben keine ausreichenden Informationen über die Sicherheit dieses spezifischen Flugbetriebs von Air West Co. übermittelt, als Bedenken von Deutschland und der Kommission angemeldet wurden.
- (18) Bei einer vor kurzem von Deutschland durchgeführten Inspektion des Luftfahrzeugs des Musters IL-76 mit der Kennung ST-EWX wurde kein schwer wiegender Mangel festgestellt <sup>(2)</sup>.
- (19) Auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien wird daher festgestellt, dass Air West Co. Ltd die einschlägigen Sicherheitsstandards nicht einhält, ausgenommen Flüge, die mit dem Luftfahrzeug des Musters IL-76, Kennung ST-EWX, betrieben werden, so dass das Luftfahrtunternehmen bezüglich jedes anderen Flugbetriebs in Anhang B aufgenommen werden sollte.

### **Blue Wing Airlines**

- (20) Es liegen stichhaltige Beweise vor für die Nichteinhaltung bestimmter Sicherheitsnormen, die durch das Abkommen von Chicago festgelegt sind. Diese Mängel wurden von Frankreich bei Vorfeldinspektionen im Rahmen des SAFA-Programms festgestellt <sup>(3)</sup>.
- (21) Blue Wing Airlines hat nicht angemessen auf eine Anfrage der französischen Zivilluftfahrtbehörde und der Kommission hinsichtlich der Sicherheitsaspekte seines Flugbetriebs geantwortet.
- (22) Auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien wird daher festgestellt, dass Blue Wing Airlines die einschlägigen Sicherheitsnormen nicht einhält.

### **Sky Gate International Aviation**

- (23) Das Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) von Sky Gate International Aviation wurde von Kirgisistan ausgestellt, obschon belegt ist, dass das Luftfahrtunternehmen seinen Hauptgeschäftssitz nicht in Kirgisistan hat, wie von der kirgisischen Zivilluftfahrtbehörde angegeben, was den Anforderungen von Anhang 6 des Abkommens von Chicago zuwiderläuft.

<sup>(1)</sup> LBA/D-2006-94, LBA/D-2006-97.

<sup>(2)</sup> LBA/D-2006-294.

<sup>(3)</sup> 0367-06-DAC AG.

- (24) Sky Gate International Aviation hat nicht angemessen auf Anfragen der Zivilluftfahrtbehörde des Vereinigten Königreichs und der Kommission hinsichtlich seines Hauptgeschäftssitzes geantwortet.
- (25) Die für die Regulierungsaufsicht über Sky Gate International Aviation zuständigen Behörden Kirgisistans haben nicht nachgewiesen, dass sie in der Lage sind, die Sicherheitsaufsicht über dieses Luftfahrtunternehmen auszuüben.
- (26) Auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien wird daher festgestellt, dass Sky Gate International Aviation die einschlägigen Sicherheitsnormen nicht einhält.

### Star Jet

- (27) Das Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) von Star Jet wurde von Kirgisistan ausgestellt, obschon belegt ist, dass das Luftfahrtunternehmen seinen Hauptgeschäftssitz nicht in Kirgisistan hat, was den Anforderungen von Anhang 6 des Abkommens von Chicago zuwiderläuft.
- (28) Star Jet betreibt drei Luftfahrzeuge des Musters Lockheed L-1011 Tristar, deren Seriennummern den Seriennummern dreier von Star Air betriebener Luftfahrzeuge entsprechen, die von den für die Regulierungsaufsicht zuständigen Behörden Sierra Leones zugelassen sind und in der Gemeinschaft einer Betriebsuntersagung unterliegen.
- (29) Star Jet hat nicht angemessen auf Anfragen der Zivilluftfahrtbehörde des Vereinigten Königreichs und der Kommission hinsichtlich seines Hauptgeschäftssitzes geantwortet.
- (30) Die für die Regulierungsaufsicht über Star Jet zuständigen Behörden Kirgisistans haben nicht nachgewiesen, dass sie in der Lage sind, die Sicherheitsaufsicht über dieses Luftfahrtunternehmen auszuüben.
- (31) Auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien wird daher festgestellt, dass Star Jet die einschlägigen Sicherheitsnormen nicht einhält.

### GST Aero Air Company

- (32) Die für die Regulierungsaufsicht über GST Aero Air Company zuständigen Behörden Kasachstans haben Italien eine Liste mit drei Luftfahrzeugen, die über gültige

Lufttüchtigkeitszeugnisse und die erforderliche Sicherheitsausrüstung verfügen, übermittelt. Außerdem haben sie Italien mitgeteilt, dass ein Maßnahmenplan aufgestellt wurde, um die von Italien bei Vorfeldinspektionen von GST Aero Air Company festgestellten Sicherheitsmängel<sup>(1)</sup> zu beheben.

- (33) Es liegen aber noch keine Belege für die Umsetzung eines angemessenen Maßnahmenplans für die Behebung der Mängel vor, die bei den Betriebsverfahren von GST Aero Air Company festgestellt wurden.
- (34) Auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien wird daher festgestellt, dass GST Aero Air Company die einschlägigen Sicherheitsnormen nicht einhält und daher weiterhin in Anhang A geführt werden sollte.

### Luftfahrtunternehmen aus Mauritien

- (35) Wie in Erwägungsgrund 99 der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 vorgesehen, hätte eine Bewertung der Behörden Mauritaniens, die für die Regulierungsaufsicht über Air Mauritanie und andere ihrer Zuständigkeit unterliegende Unternehmen zuständig sind, bis 23. Mai 2006 durchgeführt werden sollen. Eine Gruppe europäischer Sachverständiger flog am 22. Mai 2006 zur Bewertung nach Mauritien. Aus ihrem Bericht geht hervor, dass die gemeinsamen Kriterien des Anhangs der Grundverordnung nicht erfüllt sind. Folglich sollte Air Mauritanie nicht in die Liste der Luftfahrtunternehmen aufgenommen werden, die einer Betriebsuntersagung in der Gemeinschaft unterliegen.
- (36) Der Zivilluftfahrtsektor in Mauritien hat erhebliche Veränderungen erfahren, besonders durch die Annahme umfassender neuer Rechtsvorschriften für die Zivilluftfahrt. Eine weitere Bewertung des Fortschritts bei der Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften, Anforderungen und Verfahren sollte in der ersten Hälfte des Jahres 2007 erfolgen.

### Allgemeine Erwägungen bezüglich der anderen in die Liste aufgenommenen Luftfahrtunternehmen

- (37) Der Kommission wurden trotz ihrer ausdrücklichen Nachfragen keine Nachweise für die vollständige Umsetzung angemessener Behebungsmaßnahmen durch die Luftfahrtunternehmen, die in der am 24. März 2006 aufgestellten Liste aufgeführt sind, und durch die für die Regulierungsaufsicht über diese Luftfahrtunternehmen zuständigen Behörden übermittelt. Auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien wird daher festgestellt, dass diese Luftfahrtunternehmen weiterhin einer Betriebsuntersagung unterliegen sollten.

<sup>(1)</sup> ENAC-IT-2005-166, ENAC-IT-2005-370.

(38) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechend der Stellungnahme des Flugsicherheitsausschusses —

1. Anhang A wird durch Anhang A dieser Verordnung ersetzt.

2. Anhang B wird durch Anhang B dieser Verordnung ersetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 474/2006 wird wie folgt geändert:

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 2006

*Für die Kommission*  
Jacques BARROT  
*Vizepräsident*

---

## ANHANG A

LISTE DER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN, DEREN GESAMTER BETRIEB IN DER GEMEINSCHAFT UNTERSAGT IST <sup>(1)</sup>

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbesreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbesreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens
Air Koryo	Unbekannt	KOR	Demokratische Volksrepublik Korea
Air Service Comores	Unbekannt	Unbekannt	Komoren
Ariana Afghan Airlines <sup>(1)</sup>	009	AFG	Afghanistan
BGB Air	AK-0194-04	POI	Kasachstan
Blue Wing Airlines	SRSR-01/2002	BWI	Suriname
GST Aero Air Company	AK-020304	BMK	Kasachstan
Phoenix Aviation	02	PHG	Kirgisistan
Phuket Airlines	07/2544	VAP	Thailand
Reem Air	07	REK	Kirgisistan
Silverback Cargo Freighters	Unbekannt	VRB	Ruanda
Sky Gate International Aviation	14	SGD	Kirgisistan
Star Jet	30	SJB	Kirgisistan
Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regulierungsaufsicht der Demokratischen Republik Kongo zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich		—	Demokratische Republik Kongo
Africa One	409/CAB/MIN/TC/017/2005	CFR	Demokratische Republik Kongo
AFRICAN BUSINESS AND TRANSPORTATIONS	Unbekannt	ABB	Demokratische Republik Kongo
AFRICAN COMPANY AIRLINES	409/CAB/MIN/TC/017/2005	FPY	Demokratische Republik Kongo
AIGLE AVIATION	Ministerialunterschrift	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
AIR BOYOMA	Ministerialunterschrift	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
AIR CHARTER SERVICES (ACS)	Unbekannt	CHR	Demokratische Republik Kongo
AIR KASAI	409/CAB/MIN/TC/010/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
AIR NAVETTE	409/CAB/MIN/TC/015/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
AIR PLAN INTERNATIONAL	Unbekannt	APV	Demokratische Republik Kongo
AIR TRANSPORT SERVICE	Unbekannt	ATS	Demokratische Republik Kongo

<sup>(1)</sup> Den in Anhang A aufgeführten Luftfahrtunternehmen kann es gestattet werden, Verkehrsrechte durch den Einsatz betriebsbereit gecharterter Luftfahrzeuge („wet leasing“) eines Luftfahrtunternehmens auszuüben, das nicht Gegenstand einer Betriebsuntersagung ist, sofern die einschlägigen Sicherheitsnormen eingehalten werden.

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbesitzerzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbesitzerzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens
AIR TROPIQUES SPRL	409/CAB/MIN/TC/007/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
ATO — Air Transport Office	Unbekannt	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
BLUE AIRLINES	409/CAB/MIN/TC/038/2005	BUL	Demokratische Republik Kongo
BUSINESS AVIATION SPRL	409/CAB/MIN/TC/012/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
BUTEMBO AIRLINES	Ministerialunterschrift	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
CAA — Compagnie Africaine d'Aviation	409/CAB/MIN/TC/016/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
CARGO BULL AVIATION	409/CAB/MIN/TC/032/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
CENTRAL AIR EXPRESS	409/CAB/MIN/TC/011/2005	CAX	Demokratische Republik Kongo
CETRACA AVIATION SERVICE	409/CAB/MIN/TC/037/2005	CER	Demokratische Republik Kongo
CHC STELAVIA	Ministerialunterschrift	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
COMAIR	Ministerialunterschrift	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
COMPAGNIE AFRICAINE D'AVIATION	409/CAB/MIN/TC/016/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
CONGO AIR	Unbekannt	CAK	Demokratische Republik Kongo
CO-ZA AIRWAYS	Ministerialunterschrift	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
DAHLA AIRLINES	Unbekannt	DHA	Demokratische Republik Kongo
DAS AIRLINES	Unbekannt	RKC	Demokratische Republik Kongo
DOREN AIRCARGO	409/CAB/MIN/TC/0168/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
ENTERPRISE WORLD AIRWAYS	409/CAB/MIN/TC/031/2005	EWS	Demokratische Republik Kongo
ESPACE AVIATION SERVICES	Unbekannt	EPC	Demokratische Republik Kongo
FILAIR	409/CAB/MIN/TC/014/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
FREE AIRLINES	409/CAB/MIN/TC/MNL/CM/014/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
FUNTSHI AVIATION SERVICE	Unbekannt	FUN	Demokratische Republik Kongo
GALAXY CORPORATION	409/CAB/MIN/TC/0002/MNL/CM/014/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbesreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbesreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens
GR AVIATION	409/CAB/MIN/TC/0403/TW/TK/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
GLOBAL AIRWAYS	409/CAB/MIN/TC/029/2005	BSP	Demokratische Republik Kongo
GOMA EXPRESS	Ministerialunterschrift	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
GREAT LAKE BUSINESS COMPANY	Ministerialunterschrift	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
ITAB — International Trans Air Business	409/CAB/MIN/TC/0022/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Jetair — Jet Aero Services, SPRL	Unbekannt	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
KINSHASA AIRWAYS, SPRL	Unbekannt	KNS	Demokratische Republik Kongo
KIVU AIR	Ministerialunterschrift	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
LAC — Lignes Aériennes Congolaises	Unbekannt	LCC	Demokratische Republik Kongo
MALU AVIATION	409/CAB/MIN/TC/013/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Malila Airlift	409/CAB/MIN/TC/008/2005	MLC	Demokratische Republik Kongo
MANGO MAT	Ministerialunterschrift	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
OKAPI AIRWAYS	Unbekannt	OKP	Demokratische Republik Kongo
RWABIKA „BUSHI EXPRESS“	Unbekannt	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
SAFARI LOGISTICS	409/CAB/MIN/TC/0760/V/KK/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
SCIBE AIRLIFT	Unbekannt	SBZ	Demokratische Republik Kongo
SERVICES AIR	409/CAB/MIN/TC/034/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
SHABAIR	Unbekannt	SHB	Demokratische Republik Kongo
TEMBO AIR SERVICES	409/CAB/VC-MIN/TC/0405/2006	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
THOM'S AIRWAYS	409/CAB/MIN/TC/0033/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
TMK AIR COMMUTER	409/CAB/MIN/TC/020/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
TRACEP	Unbekannt	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
TRANS AIR CARGO SERVICES	409/CAB/MIN/TC/035/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens
TRANSPORTS AERIENNES CONGOLAIS (TRACO)	409/CAB/MIN/TC/034/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
TRANS SERVICE AIRLIFT	Unbekannt	TSR	Demokratische Republik Kongo
UHURU AIRLINES	409/CAB/MIN/TC/039/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
VIRUNGA AIR CHARTER	409/CAB/MIN/TC/018/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
WALTAIR AVIATION	409/CAB/MIN/TC/036/2005	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
WIMBI DIRI AIRWAYS	409/CAB/MIN/TC/005/2005	WDA	Demokratische Republik Kongo
ZAIRE AERO SERVICE	Unbekannt	ZAI	Demokratische Republik Kongo
Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regulierungsaufsicht von Äquatorialguinea zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Äquatorialguinea
AIR BAS	Unbekannt	RBS	Äquatorialguinea
Air Consul SA	Unbekannt	RCS	Äquatorialguinea
AIR MAKEN	Unbekannt	AKE	Äquatorialguinea
AIR SERVICES GUINEA ECUATORIAL	Unbekannt	SVG	Äquatorialguinea
AVIAGE	Unbekannt	VGG	Äquatorialguinea
Avirex Guinee Equatoriale	Unbekannt	AXG	Äquatorialguinea
CARGO PLUS AVIATION	Unbekannt	CGP	Äquatorialguinea
CESS	Unbekannt	CSS	Äquatorialguinea
CET AVIATION	Unbekannt	CVN	Äquatorialguinea
COAGE — Compagnie Aeree de Guinee Equatorial	Unbekannt	COG	Äquatorialguinea
COMPANIA AEREA LINEAS ECUATOGUINEANAS DE AVIACION SA (LEASA)	Unbekannt	LAS	Äquatorialguinea
DUCOR WORLD AIRLINES	Unbekannt	DWA	Äquatorialguinea
Ecuato Guineana de Aviacion	Unbekannt	ECV	Äquatorialguinea
ECUATORIAL EXPRESS AIRLINES	Unbekannt	EEB	Äquatorialguinea
Ecuatorial Cargo	Unbekannt	EQC	Äquatorialguinea
EQUATAIR	Unbekannt	EQR	Äquatorialguinea
EQUATORIAL AIRLINES, SA	Unbekannt	EQT	Äquatorialguinea
EUROGUINEANA DE AVIACION	Unbekannt	EUG	Äquatorialguinea
FEDERAL AIR GE AIRLINES	Unbekannt	FGE	Äquatorialguinea



Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens
GEASA — Guinea Ecuatorial Airlines SA	Unbekannt	GEA	Äquatorialguinea
GETRA — Guinea Ecuatorial de Transportes Aereos	Unbekannt	GET	Äquatorialguinea
GUINEA CARGO	Unbekannt	GNC	Äquatorialguinea
Jetline Inc.	Unbekannt	JLE	Äquatorialguinea
KNG Transavia Cargo	Unbekannt	VCG	Äquatorialguinea
LITORAL AIRLINES, COMPANIA, (COLAIR)	Unbekannt	CLO	Äquatorialguinea
LOTUS INTERNATIONAL AIR	Unbekannt	LUS	Äquatorialguinea
NAGESA, COMPANIA AEREA	Unbekannt	NGS	Äquatorialguinea
PRESIDENCIA DE LA REPUBLICA DE GUINEA ECUATORIAL	Unbekannt	ONM	Äquatorialguinea
PROMPT AIR GE SA	Unbekannt	POM	Äquatorialguinea
SKIMASTER GUINEA ECUATORIAL	Unbekannt	KIM	Equatorial Guinea
Skymasters	Unbekannt	SYM	Äquatorialguinea
SOUTHERN GATEWAY	Unbekannt	SGE	Äquatorialguinea
SPACE CARGO INC.	Unbekannt	SGO	Äquatorialguinea
TRANS AFRICA AIRWAYS GESA	Unbekannt	TFR	Äquatorialguinea
UNIFLY	Unbekannt	UFL	Äquatorialguinea
UTAGE — UNION DE TRANSPORT AEREO DE GUINEA ECUATORIAL	Unbekannt	UTG	Äquatorialguinea
VICTORIA AIR	Unbekannt	VIT	Äquatorialguinea
Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regulierungsaufsicht von Liberia zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich		—	Liberia
AIR CARGO PLUS	Unbekannt	ACH	Liberia
AIR CESS (LIBERIA), INC.	Unbekannt	ACS	Liberia
AIR LIBERIA	Unbekannt	ALI	Liberia
ATLANTIC AVIATION SERVICES	Unbekannt	AAN	Liberia
BRIDGE AIRLINES	Unbekannt	BGE	Liberia
EXCEL AIR SERVICES, INC.	Unbekannt	EXI	Liberia
INTERNATIONAL AIR SERVICES	Unbekannt	IAX	Liberia
JET CARGO-LIBERIA	Unbekannt	JCL	Liberia
LIBERIA AIRWAYS, INC.	Unbekannt	LBA	Liberia
LIBERIAN WORLD AIRLINES INC.	Unbekannt	LWA	Liberia

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbesitzerzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbesitzerzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens
LONESTAR AIRWAYS	Unbekannt	LOA	Liberia
MIDAIR LIMITED INC.	Unbekannt	MLR	Liberia
OCCIDENTAL AIRLINES	Unbekannt	OCC	Liberia
OCCIDENTAL AIRLINES (LIBERIA) INC.	Unbekannt	OCT	Liberia
SANTA CRUISE IMPERIAL AIRLINES	Unbekannt	SNZ	Liberia
SATGUR AIR TRANSPORT, CORP.	Unbekannt	TGR	Liberia
SIMON AIR	Unbekannt	SIQ	Liberia
SOSOLISO AIRLINES	Unbekannt	SSA	Liberia
TRANS-AFRICAN AIRWAYS INC.	Unbekannt	TSF	Liberia
TRANSWAY AIR SERVICES, INC.	Unbekannt	TAW	Liberia
UNITED AFRICA AIRLINE (LIBERIA), INC.	Unbekannt	UFR	Liberia
WEASUA AIR TRANSPORT, CO. LTD	Unbekannt	WTC	Liberia
Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regulierungsaufsicht von Sierra Leone zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich	—	—	Sierra Leone
AEROLIFT, CO. LTD	Unbekannt	LFT	Sierra Leone
AFRIK AIR LINKS	Unbekannt	AFK	Sierra Leone
AIR LEONE, LTD	Unbekannt	RLL	Sierra Leone
AIR RUM, LTD	Unbekannt	RUM	Sierra Leone
AIR SALONE, LTD	Unbekannt	RNE	Sierra Leone
AIR SULTAN LIMITED	Unbekannt	SSL	Sierra Leone
AIR UNIVERSAL, LTD	00007	UVS	Sierra Leone
BELLVIEW AIRLINES (S/L) LTD	Unbekannt	BVU	Sierra Leone
CENTRAL AIRWAYS LIMITED	Unbekannt	CNY	Sierra Leone
DESTINY AIR SERVICES, LTD	Unbekannt	DTY	Sierra Leone
FIRST LINE AIR (SL), LTD	Unbekannt	FIR	Sierra Leone
HEAVYLIFT CARGO	Unbekannt	Unbekannt	Sierra Leone
INTER TROPIC AIRLINES (SL) LTD	Unbekannt	NTT	Sierra Leone
MOUNTAIN AIR COMPANY LTD	Unbekannt	MTC	Sierra Leone
ORANGE AIR SERVICES LIMITED	Unbekannt	ORD	Sierra Leone

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsoperatorzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsoperatorzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens
ORANGE AIR SIERRA LEONE LTD	Unbekannt	ORJ	Sierra Leone
PAN AFRICAN AIR SERVICES LIMITED	Unbekannt	PFN	Sierra Leone
PARAMOUNT AIRLINES, LTD	Unbekannt	PRR	Sierra Leone
SEVEN FOUR EIGHT AIR SERVICES LTD	Unbekannt	SVT	Sierra Leone
SIERRA NATIONAL AIRLINES	Unbekannt	SLA	Sierra Leone
SKY AVIATION LTD	Unbekannt	SSY	Sierra Leone
STAR AIR, LTD	Unbekannt	SIM	Sierra Leone
TEEBAH AIRWAYS	Unbekannt	Unbekannt	Sierra Leone
TRANSPORT AFRICA LIMITED	Unbekannt	TLF	Sierra Leone
TRANS ATLANTIC AIRLINES LTD	Unbekannt	TLL	Sierra Leone
WEST COAST AIRWAYS LTD	Unbekannt	WCA	Sierra Leone
Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regulierungsaufsicht von Swasiland zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich	—	—	Swasiland
AERO AFRICA (PTY) LTD	Unbekannt	RFC	Swasiland
AFRICAN INTERNATIONAL AIRWAYS, (PTY) LTD	Unbekannt	Unbekannt	Swasiland
AIRLINK SWAZILAND, LTD	Unbekannt	SZL	Swasiland
AIR SWAZI CARGO (PTY) LTD	Unbekannt	CWS	Swasiland
EAST WESTERN AIRWAYS (PTY) LTD	Unbekannt	Unbekannt	Swasiland
GALAXY AVION (PTY) LTD	Unbekannt	Unbekannt	Swasiland
INTERFLIGHT (PTY) LTD	Unbekannt	JMV	Swasiland
JET AFRICA SWAZILAND	Unbekannt	OSW	Swasiland
NORTHEAST AIRLINES, (PTY) LTD	Unbekannt	NEY	Swasiland
OCEAN AIR (PTY) LTD	Unbekannt	JFZ	Swasiland
ROYAL SWAZI NATIONAL AIRWAYS CORPORATION	Unbekannt	RSN	Swasiland
SCAN AIR CHARTER, LTD	Unbekannt	Unbekannt	Swasiland
SKYGATE INTERNATIONAL (PTY) LTD	Unbekannt	SGJ	Swasiland
SWAZI AIR CHARTER (PTY) LTD	Unbekannt	HWK	Swasiland
SWAZI EXPRESS AIRWAYS	Unbekannt	SWX	Swasiland
VOLGA ATLANTIC AIRLINES	Unbekannt	VAA	Swasiland

(<sup>1</sup>) Die Betriebsuntersagung bezüglich Ariana Afghan Airlines gilt für alle von diesem Luftfahrtunternehmen betriebenen Luftfahrzeuge, ausgenommen folgendes: A310 mit dem Eintragungskennzeichen F GYYY.

## ANHANG B

LISTE DER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN, DEREN BETRIEB IN DER GEMEINSCHAFT BESCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGT <sup>(1)</sup>

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC)	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens	Muster des Luftfahrzeugs	Eintragungskennung und ggf. Seriennummer	Eintragsstaat
Air Bangladesh	17	BGD	Bangladesh	B747-269B	S2-ADT	Bangladesh
Air West Co. Ltd	004/A	AWZ	Sudan	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: IL-76	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: ST-EWX (Seriennr. 1013409282)	Sudan
Hewa Bora Airways (HBA) <sup>(1)</sup>	416/dac/tc/sec/087/2005	ALX	Demokratische Republik Kongo	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: L-101	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: 9Q-CHC (Seriennr. 193H-1209)	Demokratische Republik Kongo

<sup>(1)</sup> Hewa Bora Airways ist es ausschließlich gestattet, das aufgeführte Luftfahrzeug für seinen derzeitigen Flugbetrieb in der Europäischen Gemeinschaft zu nutzen.

<sup>(1)</sup> Den in Anhang B aufgeführten Luftfahrtunternehmen kann es gestattet werden, Verkehrsrechte durch den Einsatz betriebsbereit gecharterter Luftfahrzeuge („wet leasing“) eines Luftfahrtunternehmens auszuüben, das nicht Gegenstand einer Betriebsuntersagung ist, sofern die einschlägigen Sicherheitsnormen eingehalten werden.